

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welchen die Errichtung neuer Gasthöfe, Wirthshäuser und Schenken bewilliget werden könne.

Das Direktorium hat auch vernommen, daß mehrere wichtige Gründe die Kommission bewegen werden, den Vorschlag zu thun, daß einem jeden Bürger, der gesinnet wäre eine solche Wirthschaft zu errichten, gegen Erlag einer gewissen Summe, Patente zugesertigt werden. Dieses ist ohne Zweifel das einzige und wirksamste Mittel, den konstituirten Gewalten die Leichtfertigkeit zu verschaffen, alle die Häuser kennen zu lernen, über welche die Wachsamkeit einer thätigen Polizei sich erstrecken soll; es ist das Mittel, den Beziehern der öffentlichen Einkünfte die Personen bekannt zu machen, welche an den Auflagen von Getränken beizutragen haben, und es ist das Mittel, denen Besitzern von Gasthöfen und Wirthshäusern, die auf dem Punkte stehen, mit ihrem ausschließlichen Rechte den größten Theil ihres Eigenthums und einen beträchtlichen ihres Lebensunterhalts zu verlieren, einige Schadloshaltung zu gewähren.

Aber diese Erschaffung von Patenten gegen Erlag einer Summe konnte nicht von euch in Berathschlagung genommen werden, bevor euch dieselben von dem vollziehenden Direktorium konstitutionsmäßig vorgeschlagen worden ist.

Indem sich das Direktorium mit dem Vergnügen schmiechelt, an allen den heilsamen Absichten, die euch in euren Berathschlagungen leiten, mitwirken zu können, stehet es keinen Augenblick an, Bürger Gesetzegeber, euch eine Taxe auf die, den Bürgern welche Gasthöfe, Wirthschaften u. errichten, zu ertheilenden Patenten vorzuschlagen.

Es halt dafür, der höchste Belauf dieser Taxe könne auf 6 Duplonen, und der geringste auf 2 Duplonen für die Gasthöfe und Wirthshäuser, und auf eine Duplone für Pintenschanken gesetzt werden. Es siehet als nothwendig an, daß diese Patente (Erlaubnißscheine) alle Jahre erneuert werden, und glaubt, ein Theil der hievon eingehenden Summe könnte auf eine angemessene Weise zu Entschädigung derjenigen verwendet werden, welche durch Abschaffung der ausschließlichen Tavernen einen beträchtlichen Theil ihres rechtmäßig erworbenen Eigenthums verlieren.

Das Direktorium legt euch aber nicht die bestimmte Abfassung dieser Artikel vor, weil es fühlt, daß sie aus andern vorläufigen Bestimmungen, deren Antrag ihm nicht zukommt, hergeleitet werden muß, und weil es keineswegs gesinnet ist, den gesetzgebenden Rathen durch einen buchstäblichen Vorschlag beschwerlich zu fallen, dessen Sinn ohne Widerspruch angenommen werden könnte, und wovon jedoch einige besondere Ausdrücke nicht auf das Ganze eures Dekrets passen würden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Generals.

Mousson.

Huber fodert Vertagung, bis das Weinschenkgut achten behandelt wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber, im Namen der Volksblatts-Kommission, fodert vom Direktorium Auskunft über das Volksblatt, und seine veranlaßten Unkosten. Einmüthig wird eine solche Einladung ans Direktorium erkannt.

Escher im Namen der Münzkommission legt ein Gutachten vor:

Bürger Gesetzegeber!

Eure vor 3 Wochen in geheimer Sitzung niedergesetzte Münzkommission, hat sich über den Gegenstand den ihr derselben zu bearbeiten auftrug, mit Sorgfalt überall Licht aufgesucht, wo sie dasselbe gründlich zu finden glaubte, und fühlt sich verpflichtet zu erklären, daß sie sich besonders in den Berichten des Bernerischen Münzmeisters B. Fuetters am zweckmäßigsten belehrt hat: diesem zufolge und nach eigener reifer Beratung dieses Gegenstandes, hat sie die Ehre euch folgenden Vorschlag einer Botschaft an den Senat zu machen, und wird euch über einige Nebenumstände dieses, das erstemal in geheimer Sitzung behandelten Gegenstandes, ebenfalls in geheimer Sitzung einige Auskunft ertheilen, wann ihr es verlangt.

An den Senat.

Der große Rath hat

In Erwägung daß es dringend ist ein festes Münzsystem in der helvetischen Republik zu bestimmen und so bald möglich einzuführen;

In Erwägung daß es sowohl Pflicht als Klugheit erfordert, daß die groben Münzsorten eines Staats nach diesem gesetzlich bestimmten Münzfuß ausgeprägt werden;

In Erwägung daß aber kleinere Münzen die im täglichen Umlauf einer allmählichen Abnutzung ausgesetzt sind, eines etwas geringeren Gehaltes seyn dürfen, theils in Rücksicht der beträchtlichen Ausmünzungskosten, theils um die Nation durch diese Abnutzung nicht einem zu empfindlichen Verlust auszusetzen;

In Erwägung daß sowohl die Bestimmung des geringen aber nothwendigen Zusatzes bei den Silbermünzen, als auch die Metallmischung der Scheidemünzen am zweckmäßigsten der Leitung der vollziehenden Gewalt aufgetragen wird;

In Erwägung daß die Decimal-Eintheilung alle Rechnungen wesentlich erleichtert;

In Erwägung daß der Gebrauch fremder Scheidemünzen, oder auch Münzen edlen Metalls, welche aber abgenutzt oder gar beschnitten sind, einen Staat in beträchtlichen Verlust in Rücksicht des wahren Werthes der im Umlauf stehenden Geldmasse, bringt;

In Erwägung daß eine Würdigung der vorhandenen mannigfaltigen schweizerischen Münzen und der bisher gebrauchten fremden groben Münzen dringend ist,

um sie ohne Nachtheil einzelner Gegenden in allgemeinem Umlauf in der Republik bringen zu können;

In Erwägung endlich, daß das Verhältniß der Goldmünzen zu den Silbermünzen der größten Berücksichtigung unterworfen ist;

In Erwägung aller dieser Rücksichten, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Das Recht Münzen zu schlagen kommt ausschließlich dem Staat zu.

2. Das Silber ist die Grundlage des Gehalts der Münzen und des Münzsystems.

3. Die Mark feines Silber ist unabänderlich auf Dreißig und Sieben Schweizerfranken festgesetzt, und diese Summe in gemünzten groben Sorten helvetischen Gepräges, soll allezeit und ohne Verminderung Eine Mark feines Silber enthalten.

4. Der Schweizerfranken ist in zehn Theile, welche den Namen Bazen tragen, und der Bazen in zehn Theile, welche den Namen Rappen tragen, eingetheilt.

5. Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sollen alle neuverrichtende Staatsrechnungen, und alle vom Staat und gegen den Staat auszufertigende Contrakte in Franken, Bazen und Rappen gestellt werden.

6. Alle in Helvetien geprägte Geldsorten gleichen Metalls, sollen unter dem gleichen Gepräge und unter der gleichen Benennung ausgemünzt werden.

7. Alle Silberforten bis und mit Inbegriff der Frankenstücke, sollen auf den Fuß des Münzsystems und nach dem im Iten §. bestimmten Gehalte ausgemünzt werden.

8. Die 1 Frankenstücke sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und acht Schweizerfranken immer und ohne Verminderung eine Mark feines Silber enthalten.

9. Die 5 Bazenstücke sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und neun Schweizerfranken immer und ohne Verminderung Eine Mark feines Silber enthalten.

10. Die Scheidemünzen von vermischem Metall (Billon) gehören nicht unter diesen Münzfuß, und die Bestimmungen über ihre Verfertigung und Herausgabe, so wie auch über den Zusatz der Silbermünzen selbst, sind dem Vollziehungsdirektorium aufgetragen.

11. Alle fremden Silber- und Kupfermünzsorten, so wie auch die fremden Münzen vermischem Metall, (Billon) unter dem Werthe von 5 Bazen, unter denen besonders auch die Bazen und halbe Bazen der Grafschaft Neuenburg begriffen sind, sind von nun an in Helvetien gänzlich verboten.

12. Alle verblichene und beschmitten ausländische Geldsorten sind von nun an in Helvetien gänzlich verboten.

13. Alle Silberforten oder Münzen vermischem Metalls, die bisher in Helvetien ausgeprägt worden

sind, so wie die ausländischen Geldforten welche in Helvetien Cours haben, sollen von nun an gewürdigt und ihr Werth durch ein Gesetz bekannt gemacht werden.

14. Die Goldmünzen sollen keinen gesetzlich bestimmten Werth haben und nicht gewürdigt werden, indem es jedermann frei gelassen ist, dieselben nach einem gegenseitig einverstandenen Preise anzunehmen oder an Bezahlung zu geben.

15. Wenn in die helvetischen Münzstädte Gold geliefert wird, so können auch wider Goldmünzen dagegen an Bezahlung gefordert werden, bei denen Fünftausendtheile am reinen Goldgehalt für die Ausmünzungskosten abgezogen werden.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck in der ganzen Republik bekannt gemacht werden.

Die Dringlichkeit wird begehrt, um das Gutachten in 2 Tagen behandeln zu können. Zugleich zeigt Escher an, daß er im Namen der gleichen Kommission der Versammlung in geheimer Sitzung einige Angaben mitzutheilen habe. Die Dringlichkeit wird erklärt und die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nachmittags Sitzung.

Sam. Schenk und Christ. Egerten von Nötherbach im Kanton Bern, begehren daß der Ausständung und Eintreibung der zinsbaren Schulden für einige Zeit Einhalt gethan werde. Legler fodert Tagesordnung, weil wir bis hin immer über ähnliche Begehren nicht eintreten. Zimmermann folgt, und denkt wer die Staatsabgaben bezahlen müsse, müsse auch seine Schulden einfordern können. Huber ist zwar gleicher Meinung, doch denkt er wäre es nicht übel gethan, eine Commission zu beauftragen, die Betreibung der Schulden aus dem Civilcodex auszuheben und besonders zu bearbeiten, damit nicht durch böse Gläubiger, Unordnung und Druck veranlaßt werden könne. Desloes denkt, alle Bürger müssen vor dem Gesetzgeber gleich seyn, und solche Begehren kommen vielleicht von solchen Bürgern und Unterstützern der Revolution her, welche glaubten alle Schulden werden durch dieselbe aufgehoben; daher fodert er Tagesordnung. Desch stimmt Hubern bei, weil viele ehrliche Leuthe durch den Schuldentrieb sehr gedrückt werden. Kilchmann ist gleicher Meinung, daß man den Bedrängten Hilfe schaffen müsse. Escher will aus Liebe für die Bedrängten zur Tagesordnung gehen, weil durch unvorsichtige Maßregeln leicht allgemeines Mißtrauen entstehen könnte, wodurch dann eine weit größere Menge von Gläubigern über ihre armen Schuldner herfallen und also mehr Druck veranlassen würden, als wann wir dadurch allgemeines Zutrauen bewirken, daß wir in ähnliche Begehren nicht eintreten; eben deswegen auch fodert er über Hubers Antrag Tagesordnung, indem er denkt ein solch wichtiger und besonders in Rücksicht des Nationalkredits weit ausgehender

Gegenstand könne in keiner Nachmittagsſigung behandelt werden. Huber beharrt auf dem Begehren, diesen Gegenstand aus dem Civilcodex auszuheben und abgeſondert zu behandeln; doch will er, daß die Commission über die Mißbrauche der Rechtsform, auch hierüber einen vorläufigen Rapport mache. Zimmermann will gern zugeben, daß die Commission über Rechtsform ein Gutachten vorlege, allein über diese Bittſchrift will er aus Achtung für das Recht, zur Tagesordnung gehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Benedikt Roder, Müller von Bengi im Kanton Bern, fodert Entſchädigung für zwei Pferde, die er den Berner Truppen abgeben mußte, um Verwundete in den Spital zu führen. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittſchrift an die Commission, welche über die Schulden der alten Regierungen niedergeſetzt iſt, gewieſen.

Die Gemeinde Gallerino im Diſtrikt Mendris fodert, daß B. Onor. Ponti die Gewehre und Patrontaſchen erſe, die er aus ihren Zeughäusern genommen habe, weil er hierzu vermögl. genug iſt. Pellegrini fodert Tagesordnung, weil dieses Begehren richterlich iſt. Schlumpf folgt; eben ſo auch Zimmermann. Dieser Antrag wird angenommen.

Carl Stephan Michaud von Aveny im Kanton Lemau, begehrt von einigen Beſchwerden und Feodalrechten ſich loſkaufen zu können. Zimmermann fodert begründet auf das Feodalrechtsgesetz die Tagesordnung. Koch ſieht den erſten Gegenstand als eine Pacht an, welche keineswegs nach dem Feodalrechtsgesetz behandelt werden könne; er fodert Verweiſung an die Commission, welche über den Unterſchied zwiſchen Pacht und Grundzins niedergeſetzt iſt. Secretan ſtimmt Koch bey. Tomini iſt gleicher Meinung. Zimmermann fodert Verleſung der Bittſchrift, weil wenn der von Koch vermuthete Umſtand wahr iſt, der Bittſteller ein hirnloſer Camerad iſt. Huber ſtimmt Zimmermann bei. Secretan beharrt auf Koch's Antrag, welcher angenommen wird.

Verschiedene Abgeordnete aus dem Kanton Bern, fodern Verminderung der Prozeßkosten in diesem Kanton. Geſer fodert Verweiſung an die hierüber niedergeſetzte Commission, und bittet dringendſt um baldigen Rapport. Schlumpf folgt, weil es heilloſ iſt, wie die Advokaten ſich Schreibtaxen bezahlen laſſen, denn aus den Beilagen ergiebt ſich, daß von einer Seite 15 Bazen gefodert werden; eine ſolche Seite enthält 18 Zeilen, die Zeile 10 bis 12 Buchſtaben; folglich iſt es dringend, hierüber baldige Hülfe zu ſchaffen. Dieser Antrag wird angenommen.

Wilhelm Schmied aus dem Diſtrikt Neus, begehrt, daß er für das Hinterſaßgeld nicht rechtlich belangt werden könne, bis das Geſetz über die Bürgerrechte herausgekommen iſt. Secretan fodert Niederlegung auf den Kanzleitisch, bis ein Geſetz hierüber gemacht iſt. Huber fodert Tagesordnung, weil der Rechts-

trieb nicht unterbrochen werden ſoll. Secretan beharrt. Desloes ſtimmt Huber bei, weil die Geſetze nicht zurükwirken ſollen, und hier von einem ſchon verfallenen Hinterſaßgeld die Rede iſt. Huber beharrt, weil wenn diese Geſetze zurükwirkten, die ſchon bezahlten Hinterſaßgelder wider zurükbezahlt werden müßten. Man geht zur Tagesordnung.

J. F. L. Grosjean von Neus im Lemau, fodert Legitimation eines Kindes, daß er als Vater deſſelben erklärt werde, und daß dieses alle Rechte eines Kindes erhalte. Huber fodert Tagesordnung, begründet auf das Geſetz über unehliche Kinder. Secretan fodert Tagesordnung, begründet auf das Geſetz und auf die Richterlichkeit des Begehrens, als Vater erklärt zu werden. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Die Tagelöhner aus der Gemeinde Ruppoldsried, beſchweren ſich über die Bürger dieser Gemeinde, welche ſie in der Vertheilung und Benutzung der Gemeindgüter, übervorthellen. Kilchmann fodert Verweiſung an die Gemeindgüter-Vertheilungscommission. Huber fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich iſt. Fierz ſtimmt Kilchmann bei. Schlumpf ſtimmt Kilchmann bei. Zimmermann ſtimmt Huber bei, deſſen Antrag angenommen wird.

Rudolf Waſen von Wattenwyl im Kanton Bern, wünſcht eine Wittwe zu heurathen, deren Wittwenzeit noch nicht verfloſſen iſt. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Hans Binggeli von Guggisberg, Diſtrikt Schwarzenburg, fodert Legitimation eines Kindes, und Erlaubniß deſſen Mutter heurathen zu dürfen, weil ihm dieses wegen einer vorhergegangenen Eheſcheidung von der alten Regierung verweigert wurde. Secretan bemerkt, daß dieses Kind nach Vollendung der beſtimmten Zeit für des Vaters ledigen Stand, geboren wurde, und will alſo dem Begehren entſprechen. Pauli folgt, beſonders da der Bittſteller reich, die Mutter aber arm iſt. Huber will zur Tagesordnung gehen, weil kein Geſetz die Heurathen verbietet. Koch folgt Secretan. Anderwerth ſtimmt Huber bei. Secretan beharrt, weil ein altes Urtheil aufgehoben werden muß. Secretans Antrag wird angenommen.

Das Diſtriktgericht Zollikofen begehrt Verminderung der Advokaten, Abſchaffung ihres Ordens und eine auf Zellſche Grundſätze geſtüzte Prozeßform. Auf Broys Antrag wird diese Bittſchrift der Commission über den Civilrechtsgang zugewieſen.

19 Unterſchriften von Jägernſtorf im Kanton Bern, fodern gleiche Rechte mit den begüterten Bauern an den Gemeindgütern zu haben, indem diese ihnen urſprünglich auch angehören. Auf Anderwerth's Antrag wird diese Bittſchrift an die Gemeindgütercommission gewieſen.

Die Municipalität Elingen im Kanton Bern, begehrt die Zehntenscheuer und einige kleine Stücke Land die dazu gehören, um ihre Schule verbeſſern zu können.

Kernann fordert Verweisung an das Direktorium. Noch stimmt bei, weil dieses ein Finanzgegenstand ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Sechs Dorfschaften des ehemaligen Zwings Hohenrain im Kanton Luzern, begehren von der Zehnten Loskaufung befreit zu bleiben. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Hans Gfeller von König im Kanton Bern, klagt wider eine ihm unrechtmässiger Weise aufgelegte Einregistrirungsgebühr. Auf Broys Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugesandt.

13 Gemeinden des Distrikts Stävis im Kanton Frenburg, wünschen ihre gemeinschaftlichen Güter zu theilen, und sich von der Stadt Stävis völlig trennen zu können. Broye bemerkt, daß wir diesen Morgen wider die jetzige Vertheilung der Gemeindgüter sprachen, und fodert daher Vertagung bis nach dem Gesetze über Vertheilung der Gemeindgüter. Thovin stimmt bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 24. Januar.

Präsident: Graf.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath.

In Erwägung, daß die Constitution und die Beförderung des allgemeinen Wohls, die Freiheit des Gewerbefleisses so viel als möglich erfordern. —

In Erwägung, daß die Gesetze dem Mißbrauch dieser und jeglicher Freiheit vorbeugen, und steuern sollen. —

In Erwägung, daß alle zu dem allgemeinen Besten das ihrige beitragen sollen; keinem aber das Opfer seines ganzen rechtmässigen Eigenthums zuzumuthen ist, hat beschlossen:

§ 1. Der Weinhandel im grossen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt der Gesetze, und der darauf zu legenden Abgaben.

§ 2. Es ist jedem Bürger erlaubt, den Wein von seinen eigenen Reben, und andere Getränke, die er aus seinen eignen Früchten gezogen hat, zu verkaufen oder zu verwirthen, wie es ihm beliebt, unter Vorbehalt der Gesetze.

§ 3. Diejenigen welche ihren eigenen Wein und andere Getränke ausschütten wollen, sind gehalten, die Municipalität zuvor zu berichten, damit diese die gehörige Polizeiaufsicht darüber haben könne.

§ 4. Von dieser Erlaubniß den eignen Wein und andere Getränke zu verwirthen, sind alle diejenigen Gemeinden ausgenommen, in welchen bis auf den

1ten Januar 1798 keine solche Schenken statt gehabt haben.

§ 5. Diejenigen, welche gekauften Wein oder anderes Getränk Maasweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich deshalb bei den Municipalitäten melden.

§ 6. Sie müssen sich den Gesetzen der Polizeiverordnungen unterwerfen, und jährlich von der Verwaltungskammer des Kantons eine Patent lösen, die nicht höher als 16 Schweizerfranken, und nicht weniger als 8 bezahlt werden darf, die Verwaltungskammer soll nach diesem Maasstab den Preis bestimmen.

§ 7. In allen Gemeinden, in welchen bis den 1ten Januar 1798 noch keine gesetzlich erlaubte Pinte oder Weinschenke gewesen ist, darf kein Getränk verwirthen werden, wenn es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

§ 8. In einzelnen, abgelegenen, von der Hauptstrasse entfernten Häusern oder Höfen, wo bis anher nicht Wein oder anderes Getränk verkauft worden, darf durchaus kein Wein oder anderes Getränk verwirthen werden, ohne einen besondern Beschluß der Regierung.

§ 9. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tavernen- und Wirthshäuser zu errichten, das heisst: Wein oder anderes Getränk auszuschütten, und zugleich Fremde zu bewirthen und zu beherbergen.

§ 10. Er muß sich den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

§ 11. Er muß die Anzeige seines Vorhabens der Municipalität des Orts machen, und dafür jährlich eine Patent bei der Verwaltungskammer des Kantons lösen. Die Wirthshäuser in Hauptorten und die sehr besucht werden, sollen für diese Patente jährlich sechs, die Wirthshäuser in mittelmässigen Gemeinden vier, und die der kleinen Gemeinden zwei Duplonen bezahlen. Die Verwaltungskammer wird die Wirthshäuser in diese drei verschiedenen Klassen einteilen, und zu Händen des Staats über alle diese Gelder Rechnung führen.

§ 12. Diejenigen, welche bis dahin Tavernenrechte besessen haben, sollen die ersten zwanzig Jahre von Lösung der Patente befreit seyn.

§ 13. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrecht abgeleitet werden.

§ 14. Diese Tavernenwirthe sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche der 7, 8, und 9te Art. des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben, unterworfen.

§ 15. Ueber die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Pinten oder Weinschenken wird ein besonderes Gesetz verfaßt werden.

§ 16. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solchen Gesetzes der Regierung überlassen, oder nach den bisherigen Gesetzen und Uebungen beobachtet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)